

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### Bericht über die Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 10. Dezember 1987 über die Ernährungssituation in Äthiopien

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zusammen mit den zuständigen deutschen Organisationen unter Einbeziehung der Nichtregierungsorganisationen ein umfassendes Soforthilfeprogramm für die vom Hungertod bedrohten Menschen in Äthiopien zu erarbeiten;

Gemeinsam mit den zuständigen deutschen Organisationen führt die Bundesregierung unter Einbeziehung der Nichtregierungsorganisationen ein umfassendes Soforthilfeprogramm für die vom Hungertod bedrohten Menschen in Äthiopien durch.

Das Soforthilfeprogramm umfaßt folgende Maßnahmen:

#### — Maßnahmen der Humanitären Hilfe

Mit Mitteln der Humanitären Hilfe der Bundesregierung wurden im Jahre 1987 Maßnahmen zugunsten von Hungernden, Flüchtlingen und Konfliktopfern in Äthiopien im Wert von 5 060 000 DM unterstützt. Im Zusammenhang mit der sich verschärfenden Hungersituation sind im Jahre 1988 bisher mit Mitteln der Humanitären Hilfe Maßnahmen für die gleichen Zielgruppen im Werte von 6 393 000 DM durchgeführt bzw. eingeleitet worden (Anlage 1).

Im Rahmen der Humanitären Soforthilfe können und sollen keine langfristigen Programme aufgestellt werden, sondern es wird auf Anforderungen reagiert, die sich aus einer akuten Notsituation

ergeben. Das Auswärtige Amt rechnet für den weiteren Verlauf des Jahres mit weiteren Anträgen von internationalen und nationalen Hilfsorganisationen. Es wird bemüht sein, diesen Anträgen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und in Abwägung mit dem Hilfebedarf anderer Länder zu entsprechen.

#### — Nahrungsmittelhilfe

Im Jahre 1987 wurden insgesamt 61 409 t Weizenäquivalent, 1 000 t Milchpulver und 1 120 t Pflanzenöl nach Äthiopien geliefert; darüber hinaus wurden Inlandstransportkosten finanziert. Der Gesamtwert dieser Hilfe belief sich auf 29,8 Mio. DM.

Im Jahre 1988 ist wiederum die Bereitstellung von rd. 61 000 t Weizenäquivalent vorgesehen. Darüber hinaus sollen Zusatznahrungsmittel geliefert und in gesteigertem Umfang Inlandstransportkosten finanziert werden. Der Wert dieser Hilfe wird sich schätzungsweise auf 32,9 Mio. DM belaufen. Die Abwicklung erfolgt wie im Jahre 1987 vorrangig über internationale sowie private deutsche Hilfsorganisationen (Anlage 2).

#### — Lieferung von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln

Ein aus Mitteln der Technischen Zusammenarbeit finanziertes Programm befindet sich in Vorbereitung. Es bezweckt vor allem den Einkauf und die Verteilung von Saatgut an Kleinbauern in dürregefährdeten Gebieten; soweit Bedarf besteht, sollen auch andere Produktionsmittel, z. B. landwirtschaftliche Geräte und Düngemittel, verteilt werden.

Im Rahmen von Koordinierungssitzungen werden die Nichtregierungsorganisationen in die Planung und Durchführung des Soforthilfeprogramms einbezogen. Darüber hinaus werden sie zum Teil von der Bundesregierung mit der Durchführung einzelner Maßnahmen beauftragt.

2. sich dabei insbesondere für eine Stärkung der logistischen Strukturen und der Transportkapazitäten einzusetzen, wobei zu gewährleisten ist, daß diese nicht zu militärischen Zwecken mißbraucht werden können; nötigenfalls ist auch der erneute Einsatz der Bundeswehr vorzusehen;

Die Bundesregierung trägt dem Erfordernis, die logistischen Strukturen, insbesondere die Transportkapazitäten für die Versorgung der notleidenden äthiopischen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Hilfsgütern, zu stärken, durch folgende Förderungsmaßnahmen Rechnung:

- Instandhaltung des Fahrzeugparks der Relief and Rehabilitation Commission (RRC)

Seit 1974 besteht ein Projekt der staatlichen äthiopischen Hilfsorganisation „Relief and Rehabilitation Commission“ (RRC) im Kfz-Bereich (Zentralreparaturwerkstatt in Addis Abeba mit Außenstellen in verschiedenen Städten). Seit dieser Zeit sind dort GTZ-Experten (z. Z. zwei) tätig. Seit 1974 hat die Bundesregierung der RRC 447 Mercedes-Lkw's geschenkt; hiervon 226 seit Beginn der Hungersnot 1984. Im Laufe der Zeit sind mit Bundesmitteln Werkstatthallen gebaut sowie Ersatzteile und Reifen geliefert worden. Insgesamt sind bisher rd. 51 Mio. DM aus öffentlichen deutschen Mitteln in dieses Projekt geflossen.

Im Rahmen dieses Projekts wurden aus Mitteln der Technischen Zusammenarbeit im Jahre 1987 für die o. g. Lkw's der RRC Ersatzteile, Reifen und Werkzeuge im Wert von 3 Mio. DM geliefert.

Ein Team des Technischen Hilfswerks, das zwölf Kfz-Mechaniker und einen Einsatzleiter umfaßt, befindet sich seit dem 23. Februar 1988 für die Dauer von voraussichtlich zwei Monaten im Einsatz, um insgesamt 150 dieser Lkw's instand zu setzen. Dabei kommt das o. g. Material zur Verwendung. Der THW-Einsatz wird aus Mitteln der Humanitären Hilfe des Auswärtigen Amts finanziert.

Aus TZ-Mitteln des Jahres 1988 werden der RRC wiederum Ersatzteile und Reifen — voraussichtlich im Wert von 2 Mio. DM — zur Instandhaltung ihrer Mercedes-Lkw's zur Verfügung gestellt werden.

- Lieferung von Lkw's

Aus Mitteln der Nahrungsmittelhilfe wurden im Jahre 1988 dem Welternährungsprogramm 2,5 Mio. DM zum Kauf von 18 Langstrecken-Lkw's bewilligt.

Aus Mitteln der Humanitären Hilfe werden für die Welthungerhilfe und CARE insgesamt elf ausgesonderte Lkw's im Wert von 360 000 DM finanziert.

- Beiträge zur Deckung von Lufttransportkosten

In dem von der Dürre des Jahres 1987 am härtesten betroffenen Norden des Landes wird der Transport der Hilfsgüter durch die fortgesetzte Bürgerkriegssituation erheblich behindert. Aufgrund der Sicherheitslage ist der Transportfluß nicht nur verlangsamt, sondern wiederholt auch auf wichtigen Versorgungsstraßen für längere Zeit unterbrochen worden. Deshalb kommt der Versorgung auf dem Luftwege größte Bedeutung zu. Derzeit sind als Versorgungsflugbrücke von Asmara (Eritrea) aus nach Makalle und Aksum (Provinz Tigre) fünf gecharterte „Herkules“ und drei sowjetische „Antonows“ eingesetzt.

Aus Mitteln der Humanitären Hilfe hat das Auswärtige Amt im Jahre 1987 die Flugbrücke der UNDRÖ (United Nations Disaster Relief Organisation) in Höhe von 1 Mio. DM mitfinanziert.

Im Jahre 1988 sind vom Auswärtigen Amt bisher folgende Beiträge geleistet worden: 1 Mio. DM für UNDRÖ-Flugbrücke, 1 Mio. DM für Flugbrücke der EG, 360 000 DM für Lufttransportkosten des Caritasverbandes.

Da die Transportkapazität wegen der langen Lieferfristen neu zugesagter Lkw's einerseits und wegen der schwierigen Sicherheitslage andererseits kaum mehr entscheidend ausgebaut werden kann, könnte ein erneuter Einsatz der Luftwaffe erforderlich werden, falls die derzeit im Einsatz befindliche Lufttransportkapazität vor Ort nicht mehr ausreicht.

Durch die Anwesenheit deutscher Experten und vor allem durch das Überprüfungs- und Kontrollsystem (monitoring system) des Büros des Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs in Addis Abeba dürften Mißbräuche der mit internationalen Hilfen ausgebauten Transportkapazitäten weitgehend ausgeschlossen sein.

3. im Rahmen des Notprogramms alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente der humanitären Hilfe sowie der Entwicklungszusammenarbeit einzusetzen;

Im Rahmen des Notprogramms werden alle der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Instrumente der Humanitären Hilfe, der Nahrungsmittelhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit eingesetzt.

Soweit wie möglich kommen diese Instrumente auch kombiniert zum Einsatz. So wird z. B. der Einsatz des THW aus Mitteln der Humanitären Hilfe finanziert, während die dabei zur Verwendung kommenden Ersatzteile im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit finanziert wurden.

4. das Programm mit anderen westlichen Geberländern, der Europäischen Gemeinschaft sowie den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen zu koordinieren;

Die Abstimmung unserer Hilfsprogramme mit anderen westlichen Geberländern, der Europäischen Gemeinschaft sowie den Vereinten Nationen ist durch ein eingespieltes und bewährtes Koordinierungsverfahren zwischen den Hauptstädten der Geberländer

sowie UNDRO — Genf, EG-Kommission Brüssel sowie vor Ort sichergestellt. Eine wichtige Rolle hierbei spielt der Sonderbeauftragte der VN-GS in Äthiopien, der gleichzeitig der Vertreter des UNDP in diesem Lande ist und dem u. a. auch die Maßnahmen des Welternährungsprogramms (WEP) und insbesondere dessen Transportflotte unterstehen. Er leitet die seit der Hungersnot 1984/85 bestehende „VN-Emergency Prevention and Preparedness Group“, die eine Koordinierung auf Arbeitsebene durch monatliche, wenn nötig häufigere Treffen sicherstellt, die durch Koordinationsgruppen zu speziellen Fragen ergänzt werden (z. B. UN-Transport-Fund für die gecharterten Flugzeuge, Shipping-Group wegen der Instandsetzung der Hafenanlage).

Hinzukommt die regelmäßige Abstimmung der wichtigsten westlichen und neutralen Geber auf Missionsleitersebene. An allen Gruppen nehmen die EG, VN-Unterorganisationen und zum Teil auch größere NRO teil.

5. ebenfalls in Koordination mit anderen Geberländern, der Europäischen Gemeinschaft sowie den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen vorsorglich ein Programm für den Fall zu erarbeiten, daß sich wieder ein größerer Flüchtlingsstrom aus Äthiopien in den Sudan ergießt; das Programm sollte auch die gefährdete Ernährungssituation der sudanesischen Bevölkerung berücksichtigen.

Die Vertretung des Hohen Flüchtlingskommissars der VN (UNHCR) in Khartoum hat bereits im Oktober 1987 ein Programm für den Fall erarbeitet, daß sich wieder ein größerer Flüchtlingsstrom aus Äthiopien in den Sudan ergießt („Contingency Plan in case of on influx of 100 000 refugees into Eastern Sudan“).

Die offiziell verkündete Politik der sudanesischen Regierung ist, keine neuen Flüchtlingsströme aufzunehmen. Es kann davon ausgegangen werden, daß die sudanesischen Regierung mit dieser Haltung Flüchtlingsbewegungen abschrecken und die internationale Gebergemeinschaft zu verstärkten Aktivitäten auf äthiopischem Territorium veranlassen will. Das UNHCR-Büro in Khartoum brachte gegenüber der deutschen Botschaft seine Überzeugung zum Ausdruck, daß die sudanesischen Regierung trotz ihrer grundsätzlich negativen Haltung einen evtl. Flüchtlingszustrom dennoch aufnehmen würde.

Die westlichen Geber, die in Khartoum in enger Konsultation untereinander und mit dem UNHCR stehen, unterstützen die Notfallplanung des UNHCR.

Gegebenenfalls wäre die Bundesregierung bereit, sich an der Finanzierung des „Contingency Plan“ des UNHCR zu beteiligen. Falls dieser nicht ausreicht, liegen ausgearbeitete Hilfsanträge an die Bundesregierung bereit, über die kurzfristig entschieden werden könnte.

Die Bundesregierung wird den weiteren Ausbau und den Betrieb einer zentralen Werkstatt für die Fahrzeuge der sudanesischen Flüchtlingsbehörde in der Ostregion des Sudan fördern, die bisher vom UNHCR unterstützt worden ist. Damit wird bereits jetzt ein Beitrag zur Stärkung der logistischen Kapazitäten der

Flüchtlingsbehörde geleistet und deren Fähigkeit verbessert, auf einen neuen Flüchtlingsstrom angemessen zu reagieren.

## II. Das Sofortprogramm soll sich an folgenden Grundsätzen ausrichten:

1. Das Hilfsprogramm ist zusammen mit der internationalen Gebergemeinschaft in engem Dialog mit all jenen Stellen in Äthiopien vorzubereiten und durchzuführen, die eine verantwortungsvolle und sichere Durchführung gewährleisten können. Dies gilt insbesondere für die äthiopische Regierung.

Hilfsprogramme der internationalen Gebergemeinschaft werden jetzt wie in der Vergangenheit zusammen mit der staatlichen äthiopischen Hilfsorganisation „Relief and Rehabilitation Commission“ (RRC) wie auch mit den nationalen äthiopischen Kirchen (Ethiopian Evangelical Church „Mekane Jesus“, Orthodox Church und Catholic Secretariat) sowie mit dem äthiopischen Roten Kreuz durchgeführt. Die staatliche äthiopische Hilfsorganisation RRC hat sich als zuverlässiger Partner erwiesen. Bürokratische Hemmnisse erschweren gelegentlich die Zusammenarbeit.

3. Die drohende Hungersnot darf nicht für politische und militärische Ziele mißbraucht werden. Die äthiopische Regierung und die Befreiungsbewegungen müssen sich verpflichten, die Hilfe für alle bedrohten Menschen ohne Ansehen ihrer Religion, Volkszugehörigkeit oder politischen Überzeugung zuzulassen und humanitäre Hilfslieferungen weder zu zerstören noch zu beschlagnahmen oder auf andere Weise zu behindern.

Durch Fortsetzung und teilweise Verstärkung ihrer Kampfhandlungen gegen die äthiopische Zentralregierung haben die äthiopischen Widerstandsbewegungen in den letzten Monaten die Versorgung der Bevölkerung mit Hilfsgütern bedauerlicherweise erheblich erschwert.

Die eritreische Befreiungsfront (EPLF) hat Ende Oktober 1987 und Mitte Januar 1988 zwei große Hilfsgüterkonvois angegriffen, die Lastwagen zerstört und das transportierte Getreide verbrannt, obwohl zumindest einer der Konvois eindeutig als Hilfsgüter-Transport ausgewiesen war. Insgesamt sind bei derartigen Anschlägen der EPLF bisher 93 Lastwagen zerstört worden. Sowohl die Vereinten Nationen als auch die EG haben diese Anschläge der EPLF auf Hilfsgütertransporte in entsprechenden Erklärungen verurteilt (siehe Anlagen 3 und 4) und die Einstellung der Kampfhandlungen gefordert.

Die äthiopische Regierung kann aufgrund der militärischen Lage nicht garantieren, daß die Nahrungsmittel ungefährdet in die von ihr nicht kontrollierten Gebiete Eritreas und Tigres gelangen. Hier sind die Widerstandsbewegungen und die äthiopische Regierung aufgefordert, im Interesse der Versorgung der notleidenden Bevölkerung ihre politischen Ziele gewaltfrei zu verfolgen. Dies sollte um so leichter möglich sein, als inzwischen Autonomie-Angebote der äthiopischen Zentralregierung für die Nordregionen Eritrea und Tigre vorliegen.

4. Im Rahmen der koordinierten Hilfsmaßnahmen muß den internationalen humanitären Hilfsorganisationen der freie und ungehinderte Zugang zu den bedürftigen Bevölkerungsgruppen in allen Teilen Äthiopiens gewährleistet sein.

Der freie Zugang für die internationalen humanitären Hilfsorganisationen zu den bedürftigen Bevölkerungsgruppen in den von der äthiopischen Zentralregierung kontrollierten Gebieten ist gewährleistet.

Das IKRK versucht seit geraumer Zeit, in allen Gebieten Äthiopiens eine „open roads policy“ durchzusetzen.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen haben aber das Internationale Rote Kreuz, die Nichtregierungsorganisationen und das WEP von dem von der äthiopischen Regierung kontrollierten Territorium aus keinen freien und ungehinderten Zugang zu den von der EPLF und der TPLF kontrollierten Gebieten.

Daher erhält eine große Zahl der in diesen Gebieten lebenden und vom Hunger bedrohten Menschen nur marginale Hilfe. Die Hilfsorganisationen der Widerstandsbewegungen können nur einen Teil des Hilfsbedarfs der in diesen Gebieten lebenden Menschen decken.

Die Bundesregierung beabsichtigt, bilateral und nach Abstimmung mit ihren europäischen Partnern bei der äthiopischen Regierung für eine konsequente Durchführung der „open roads policy“ zu intervenieren.

5. Hilfskonvois müssen als solche gekennzeichnet sein und dürfen überprüfbar nicht zu militärischen Zwecken mißbraucht werden.

Hilfskonvois werden grundsätzlich mit Aufklebern oder Flaggen als solche gekennzeichnet. Eine Ausnahme bilden die im Nahrungsmitteltransport eingesetzten Lkw's der staatlichen Transportgesellschaft „Ethiopia Freight Transport Corporation“ und die Ketana-Lkw's (Privatunternehmen mit staatlicher Lizenz).

6. Um sicherzustellen, daß die Nahrungsmittelhilfe die besonders betroffene Bevölkerung Eritreas und Tigrays auch tatsächlich erreicht, ist sie auch über in diesen Gebieten tätige Hilfsorganisationen zu organisieren.

Die Nahrungsmittelhilfe wird in den von der Regierung kontrollierten Gebieten Eritreas und Tigray vom IKRK, der RRC, dem „Joint Relief Programme“ der Kirchen (Ethiopian Catholic Secretariat, Lutheran World Federation, Orthodox Church) sowie anderen Nichtregierungsorganisationen verteilt.

Hinsichtlich der von den Widerstandsbewegungen kontrollierten Gebiete ist bekannt, daß im Rahmen von sog. „cross border operations“ bis zu 20 000 t Nahrungsmittel monatlich über den Sudan nach Eritrea und Tigre gelangen, die von deren Hilfsorganisationen, wie z. B. der „Eritrean Relief Association“ (ERA) und der „Relief Society of Tigray“ (REST), verteilt werden.

7. Bei der Nahrungsmittelhilfe und der logistischen Unterstützung ist sicherzustellen, daß diese weder für gewaltsame Umsiedlungs- und Verdorfnungsprogramme noch für die äthiopische Armee entfremdet werden. Die Entwurzelung von Menschen, insbesondere neue Flüchtlingsströme in den Sudan müssen vermieden werden.

Die um die Jahreswende 1985/86 eingestellten Umsiedlungsprogramme sind im November 1987 wieder aufgenommen worden. In den kommenden drei Jahren sollen pro Jahr 60 000 Familien (180 000 Personen) umgesiedelt werden. Die internationale Kritik an der gewaltsamen Durchführung früherer Umsiedlungsaktionen hat Früchte getragen. Die äthiopische Regierung hat Menschenrechtsverletzungen in Einzelfällen bei den früheren Umsiedlungsaktionen zugegeben und öffentlich erklärt, daß die jetzigen und alle zukünftigen Umsiedlungsaktionen ausschließlich auf Basis der Freiwilligkeit erfolgen würden.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wird dem Erfordernis der Freiwilligkeit als Basis für die Umsiedlungsaktionen von der äthiopischen Regierung weitgehend Rechnung getragen. Verstöße hiergegen sollen auf Eigenmächtigkeiten lokaler Behörden zurückzuführen sein.

Vom Dorfansiedlungsprogramm sind bisher 8,35 Millionen Personen erfaßt worden. Wenn die Durchführung dieses Programms vor allem wegen fehlender finanzieller Mittel für Infrastrukturmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen auch problematisch ist, so ist die Anwendung physischer Gewalt bei der Implementierung die Ausnahme.

Eine Zweckentfremdung der internationalen Hilfsgüter für die äthiopische Armee kann aufgrund des Überwachungssystems der UN praktisch ausgeschlossen werden. Der UN-Koordinator für die internationalen Hilfen an Äthiopien während der letzten Hungersnot 1984/85 hat versichert, daß Nahrungsmittel und sonstige Hilfsgüter an Äthiopien ganz überwiegend ihrer Zweckbestimmung entsprechend für die bedürftige Zivilbevölkerung verwendet worden seien. Lediglich der Verbleib von 3 bis 5 % aller Hilfsgüter konnte nicht im einzelnen nachgewiesen werden. Ähnliches gilt für die jetzigen internationalen Hilfssendungen.

8. Die für das Hilfsprogramm benötigten Nahrungsmittel sind, soweit vorhanden sowie vom Transportaufwand und zeitlich vertretbar, auf den einheimischen Märkten der Überschußländer Afrikas einzukaufen.

Ausgenommen im Ost-Sudan ist ein Einkauf der für das Hilfsprogramm benötigten Nahrungsmittel auf den Märkten afrikanischer Länder derzeit nicht möglich, da bei den in Frage kommenden Ländern keine exportierbaren Überschüsse mehr vorhanden sind und bestimmte Länder wie z. B. Kenia sogar Exportverbote erlassen haben.

9. Es ist rechtzeitig auf klare Zuständigkeiten unter den verschiedenen Hilfsorganisationen hinzuwirken. Das gilt besonders für die Vorbereitung von Hilfsmaßnahmen für möglicherweise im Sudan eintreffende Hungerflüchtlinge aus Äthiopien.

Die Arbeit der verschiedenen Hilfsorganisationen ist zufriedenstellend abgegrenzt und koordiniert.

Dies trifft insbesondere auch auf die im Sudan tätigen Organisationen hinsichtlich der Vorbereitung von Hilfsmaßnahmen für möglicherweise im Sudan aus Äthiopien eintreffende Hungerflüchtlinge zu.

10. Das Sofortprogramm sollte ferner so angelegt sein, daß es mit den entwicklungspolitischen Erfordernissen Äthiopiens in Einklang steht und als Ausgangsbasis für spätere Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit dienen kann.

Einige Elemente des Soforthilfeprogramms erscheinen geeignet, als Ausgangsbasis für spätere Maßnahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zu dienen. So kann z. B. das o. g. Sofortprogramm für die Lieferung landwirtschaftlicher Produktionsmittel voraussichtlich einen guten Ausgangspunkt für eine längerfristige Förderung der kleinbäuerlichen Landwirtschaft in Äthiopien darstellen. Auch die Stärkung der logistischen Kapazitäten der „Relief and Rehabilitation Commission“ u. a. durch Ausbildungsaktivitäten dient nicht nur der Verbesserung ihrer Fähigkeiten, Soforthilfemaßnahmen zu implementieren, sondern auch Rehabilitierungs- bzw. Entwicklungsvorhaben durchzuführen.

- III. Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, auch längerfristige Maßnahmen zur Beseitigung des Hungers in Äthiopien zu unterstützen. Sie wird insbesondere aufgefordert,

1. sich verstärkt für eine Förderung der kleinbäuerlichen Landwirtschaft und insgesamt für die Einführung einer Landwirtschaft in Äthiopien einzusetzen, die auf die Überwindung des Hungers in diesem Land abzielt; damit einhergehen müssen Maßnahmen zur ökologischen Rehabilitation des Bodens, also Aufforstungs-, Terrassierungs- und Wasserentwicklungsprogramme;

Bundesminister Klein hat anlässlich eines Gesprächs im November 1987 gegenüber dem äthiopischen Vizepräsidenten Fisseha Desta in Bonn als Voraussetzung einer Intensivierung der Zusammenarbeit im entwicklungspolitischen Bereich die Notwendigkeit der Verbesserung der Rahmenbedingungen unterstrichen. Vizepräsident Fisseha kündigte weitreichende Maßnahmen, vor allem im Bereich der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, an.

Bundesminister Klein wird Mitte 1988 nach Äthiopien reisen, um mit der dortigen Regierung Gespräche über Voraussetzungen und Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit zu führen und sich selbst ein Bild vor Ort zu machen.

Die Weltbank und die EG-Kommission haben seit einigen Jahren mit der äthiopischen Regierung einen intensiven Dialog über die Landwirtschaftspolitik, insbesondere die Förderung des kleinbäuerlichen Sek-

tors, geführt, der von der Bundesregierung mitverfolgt wurde.

Die Weltbank und die EG-Kommission teilten hierzu Anfang 1988 mit, bei diesem Dialog seien nunmehr Fortschritte erzielt worden; der äthiopische Minister rat habe nach längeren Beratungen Entscheidungen getroffen, die grundsätzlich den diesbezüglichen Empfehlungen entsprächen; im Ausmaß seien die Beschlüsse weniger weitreichend als erforderlich; sie stellten aber Schritte in die richtige Richtung dar; vor allem im Bereich der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sei der Privatinitiative mehr Raum eingeräumt worden; die Erzeugerpreise im Bereich der Nahrungsmittelproduktion bei nicht-kollektivierten Bauern seien angehoben worden; Kleinbauern konnten in Zukunft stärker gefördert werden als bisher.

Somit haben sich die Ausgangsbedingungen für Gespräche mit der äthiopischen Regierung über Förderungsansätze im Landwirtschaftssektor, insbesondere im kleinbäuerlichen Bereich, verbessert. Die Unterstützung der kleinbäuerlichen Landwirtschaft durch die Bundesregierung, in der der größte Teil der ländlichen Bevölkerung Äthiopiens tätig ist, würde einen wichtigen Beitrag zur Ernährungssicherung darstellen.

Bereits seit Anfang der 60er Jahre fördert die Bundesregierung die äthiopische Forstwirtschaft. Das Vorhaben „Aufforstung und Erosionsbekämpfung“ stellt einen Beitrag zur Rehabilitation erosionsgeschädigter Wassereinzugsgebiete in den Provinzen Wollo und Harraghe durch die Integration forstlicher Maßnahmen in die Bodennutzung dar. Gesamtziel des Vorhabens ist es, durch eine modellhafte Bewirtschaftung von Naturwaldresten und Aufforstungen einen Beitrag zur Rehabilitation von Wassereinzugsgebieten zu leisten.

2. auf eine politische Lösung des Eritrea- und Tigraykonflikts hinzuwirken, da diese Konflikte das Hungerproblem wesentlich verschärfen und Mittel und Kräfte binden, die das Land dringend für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung braucht.

Im Rahmen ihres bilateralen politischen Dialogs mit der äthiopischen Regierung und gemeinsam mit ihren europäischen Partnern ist die Bundesregierung bemüht, auf eine politische Lösung des Eritrea- und des Tigre-Konflikts hinzuwirken.

In einer gemeinsamen Erklärung der Zwölf zu Äthiopien vom 18. Dezember 1987 (Anlage 4) haben die EG-Mitgliedstaaten unter Bezugnahme auf die EG-Außenministererklärung zum Horn von Afrika vom 21. Juli 1986 erneut zu einer friedlichen Lösung der innenpolitischen Konflikte aufgerufen.

Die Bundesregierung begrüßt das kürzlich ergangene Autonomieangebot der äthiopischen Regierung an Eritrea und an Tigre.

Sie sieht darin einen möglichen Ansatz für eine politische Konfliktlösung. Sie hofft, daß die äthiopischen Widerstandsbewegungen ihre bisherige grundsätzliche Ablehnung dieser Autonomieangebote aufgeben werden und sie zumindest als Verhandlungsbasis für Gespräche mit der äthiopischen Regierung über eine friedliche Konfliktlösung akzeptieren werden.

## Anlage 1

## Maßnahmen der Humanitären Hilfe der Bundesregierung für Äthiopien

| Bewilligungen im Jahre 1987                                                      | DM           |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| — Mitfinanzierung des IKRK-Hilfsprogramms 1987                                   | 100 000,—    |
| — Mitfinanzierung des allgemeinen UNHCR-Hilfsprogramms 1987                      | 1 900 000,—  |
| — Mitfinanzierung eines UNHCR-Sonderprogramms „Rückkehrer“                       | 700 000,—    |
| — Mitfinanzierung des UNICEF-Hilfsprogramms 1987                                 | 400 000,—    |
| — Medikamentenspende für Provinz Wollega                                         | 60 000,—     |
| — Mitfinanzierung einer UNDRO-Luftbrücke                                         | 1 000 000,—  |
| — Nachbelastung von Transportkosten für Lkw-Ersatzteile                          | 321,07       |
| insgesamt                                                                        | 5 060 321,07 |
| Bewilligungen 1. Januar—29. Februar 1988                                         |              |
| — Beitrag zum IKRK-Hilfsprogramm 1988<br>(verdoppelt auf)                        | 2 000 000,—  |
| — Teilbetrag zum allgemeinen UNHCR-Hilfsprogramm 1988                            | 400 000,—    |
| — Teilbetrag zum UNICEF-Hilfsprogramm 1988                                       | 400 000,—    |
| — Einsatz des THW zur Reparatur von 150 Lkw's                                    | 285 000,—    |
| — Beitrag zu einem Versorgungsprogramm des Diakonischen Werks                    | 488 000,—    |
| — Beitrag zu Lufttransportkosten des Caritasverbandes                            | 360 000,—    |
| — Bereitstellung von 5 ausgesonderten MAN-Lkw's für die Deutsche Welthungerhilfe | 180 000,—    |
| — Bereitstellung von 6 ausgesonderten DB-Lkw's für die Organisation CARE         | 180 000,—    |
| — Mitfinanzierung einer von UNDRO betriebenen Luftbrücke                         | 1 000 000,—  |
| — Mitfinanzierung einer von der EG betriebenen Luftbrücke                        | 1 000 000,—  |
| insgesamt bis heute                                                              | 6 393 000,—  |

## Ernährungssicherungsmaßnahmen in Äthiopien

| Träger                                        | NMH i. R. d. NMH-Übereinkommens<br>(Titel 686 24) |                         | andere Nahrungsmittel<br>als Getreide<br>(Titel 686 08) |                | Begleit-<br>maßnahmen<br>(Titel 686 08/24) | ESP<br>(Titel 686 08) |         | Ins-<br>gesamt  |
|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------|---------------------------------------------------------|----------------|--------------------------------------------|-----------------------|---------|-----------------|
|                                               | Weizen-<br>äquivalent                             | Mio. DM                 | Art                                                     | Mio. DM        | Art                                        | Mio. DM               | Mio. DM | Mio. DM         |
| <b>Haushaltsjahr 1987</b>                     |                                                   |                         |                                                         |                |                                            |                       |         |                 |
| Regierung                                     | 10 000 t                                          | 5,288                   |                                                         |                |                                            |                       |         | 5,288           |
| DRK                                           | 4 109,6 t                                         | 2,243                   | 400 t Pflanzenöl                                        | 0,650          | Inlandstransp.<br>1 LKW                    | 0,100<br>0,200        |         | 3,193           |
| Caritas                                       | 5 000 t                                           | 2,704                   | 800 t Milchpulver<br>720 t Pflanzenöl                   | 2,000<br>0,792 | Inlandstransp.<br>Inlandstransp.           | 0,700<br>0,274        |         | 6,470           |
| Diak. Werk                                    | 1 000 t                                           | 0,190                   |                                                         |                |                                            |                       |         | 0,190           |
| UNHCR                                         |                                                   |                         | 200 t Milchpulver                                       | 0,391          |                                            |                       |         | 0,391           |
| WEP<br>— IEFR<br>— Projekte                   | 6 300 t<br>20 000 t<br>15 000 t                   | 1,510<br>6,454<br>4,610 |                                                         |                | LKW's<br>Logistikexperte                   | 1,600<br>0,030        |         | 14,204          |
| Insgesamt                                     | 61 409,6 t                                        | 22,999                  |                                                         | 3,833          |                                            | 2,904                 |         | 29,736          |
| Nachverrechnungen aus<br>Vorjahreslieferungen |                                                   | 0,066<br>23,065         |                                                         |                |                                            |                       |         | 0,066<br>29,802 |
| <b>Haushaltsjahr 1988 (Planung)</b>           |                                                   |                         |                                                         |                |                                            |                       |         |                 |
| Regierung                                     | 10 000 t                                          | ca. 5,300               |                                                         |                |                                            |                       |         | 5,300           |
| DWHH                                          | 4 000 t                                           | ca. 1,300               |                                                         |                |                                            |                       | 1,489   | 2,789           |
| Caritas                                       | 13 699 t                                          | ca. 7,400               |                                                         |                | Inlandstransp.                             | 1,800                 |         | 9,200           |
| DRK                                           | 4 384 t                                           | ca. 2,370               | 200 t Milchpulver                                       | 0,453          | Inlandstransp.                             | 0,906                 |         | 3,729           |
| WEP (IEFR)                                    | 20 000 t                                          | ca. 6,454               |                                                         |                | LKW's                                      | 2,500                 |         | 8,954           |
| ?                                             | rd. 8 900 t                                       | ca. 2,900               |                                                         |                |                                            |                       |         | 2,900           |
| Insgesamt                                     | 60 983 t                                          | ca. 25,724              |                                                         | 0,453          |                                            | 5,206                 | 1,489   | 32,872          |

**Anlage 3**

Übersetzung

105 — 350.34/6 — 87/4586

**Erklärung zum Angriff der EPLF auf einen Nahrungsmittelkonvoi  
in Äthiopien  
13. November 1987**

Die Zwölf bedauern, daß am 23. Oktober ein Konvoi mit 23 Lastwagen, die auf ihrer Fahrt unter dem Schutz der Vereinten Nationen standen, angegriffen und zerstört wurde. Die Lastwagen transportierten 540 Tonnen Getreide, das für die Bevölkerung Nordäthiopiens bestimmt war. Dieser Konvoi stellte kein militärisches Ziel dar und hatte keinen bewaffneten Geleitschutz.

Die Zwölf verurteilen solche Handlungen, die vor allem diejenigen Opfer der Hungersnot treffen, die die Hilfe erhalten sollten.

Die Zwölf wollen ihre humanitäre Arbeit, durch die den von der Dürre in Äthiopien betroffenen Menschen geholfen werden soll, fortsetzen, und sie hoffen, daß der Transport von Nahrungsmittelhilfe in Zukunft nicht behindert wird.

**Anlage 4**

Kopenhagen, 18. Dezember 1987

**Erklärung der Zwölf zu Äthiopien**

In ihrer Erklärung vom 13. November bekundeten die Zwölf ihre Sorge über die Hindernisse, die der Verteilung von Nahrungsmittelhilfe in Äthiopien im Wege stehen. Obgleich sie begrüßen, daß vor kurzem eine Luftbrücke für Notfälle eingerichtet worden ist, sind sie sich darüber im klaren, daß die reibungslose und ununterbrochene Beförderung humanitärer Hilfsgüter auf dem Landweg nach wie vor unerlässlich ist. In diesem Zusammenhang und angesichts erneuter Angriffe auf Nahrungsmittelkonvois appellieren sie an alle Beteiligten, die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines ungehinderten Transports internationaler Hilfsgüter in die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens mit dem Ziel zu ergreifen, die am härtesten getroffenen Menschen möglichst in der Nähe ihres Wohnorts mit Lebensmitteln zu versorgen und die Entstehung von Flüchtlingsströmen zu vermeiden. Die Zwölf wiederholen ferner ihre in der Erklärung der Außenminister vom 21. Juli 1986 enthaltene Aufforderung an die betroffenen Regierungen am Horn von Afrika, weitere Schritte zu unternehmen, um die friedliche Lösung innenpolitischer Konflikte und die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte zu erreichen.